

Viele Legenden, faule Argumente

oder wie finanziert sich die Kirche

Jürgen Wandel / Wieder erklang die altbekannte Leier: Die Politik solle die „verstaubten Kirchenprivilegien“ beseitigen, forderte der kürzlich gewählte Vorsitzende des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Rolf Stöckel. Der SPD-Bundestagsabgeordnete hat dabei die Kirchensteuer im Blick. Nun vertritt Stöckel in seiner

Rechtsgrundlage

Die Kirchen, aber auch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen Steuern erheben, wenn sie den Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ haben. Das sieht der Artikel 140 des Grundgesetzes vor, der entsprechende Bestimmungen der Weimarer Verfassung von 1919 umfaßt. Daß staatliche Finanzämter die Kirchensteuer einziehen, legen die Kirchensteuergesetze der Bundesländer fest. Die Höhe der Kirchensteuer bestimmen die für die Finanzen zuständigen Gremien der Religionsgemeinschaften. Das sind evangelischerseits die Landessynoden. Je nach Landeskirche beträgt die Kirchensteuer acht oder neun Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer, die das Kirchenmitglied entrichten muß. Der Beschluß einer Synode über die Höhe der Kirchensteuer muß durch den Staat genehmigt werden. Nur ein starkes Drittel der Kirchenmitglieder sind lohn- und einkommensteuerepflichtig und müssen daher Kirchensteuer entrichten. Die anderen können in einigen Landeskirchen zur Zahlung eines „Kirchgeldes“ herangezogen werden, das direkt an die Ortsgemeinde geht.

Partei eine Außenseiterposition. Und auch sein Verband ist eine Splittergruppe. Doch die Behauptung, die Kirchensteuer und ihr Einzug durch die staatlichen Finanzämter privilegieren die Großkirchen, ist eine Legende, die auch einflußreichere Leute striken und verbreiten. Die Gegner der Kirchensteuer, von Politikern der Grünen bis zu Journalisten des „Spiegels“, machen eine Reihe von falschen Aussagen.

Eine Zwangsabgabe?

Als „Zwangskollekte“ beschrieb „Der Spiegel“ die Kirchensteuer. Doch sie beruht genauso wenig auf Zwang wie die Kosten für ein Zeitungsabonnement oder der Mitgliedsbeitrag einer Partei. Die Kirchensteuer ist vielmehr eine freiwillige Abgabe. Leisten müssen sie nur diejenigen, die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sind. Wer gegenüber dem Standesamt seinen Kirchenaustritt erklärt, muß selbstverständlich nicht bezahlen.

Ein Privileg der Großkirchen?

Das Recht, Steuern zu erheben und sie durch die staatlichen Finanzämter einziehen zu lassen, haben in der Bundesrepublik alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Dazu gehören zum Beispiel auch zahlenmäßig kleine Gruppen wie die Altkatholische Kirche oder die israelitischen Kultusgemeinden. Und wenn die islamischen Gemeinden Deutschlands ihre Zersplitterung überwinden und sich als Körperschaft konstituieren, können

auch sie Kirchensteuer erheben und durch die Finanzämter einziehen lassen. Dasselbe gilt auch für nichtchristliche Weltanschauungsgemeinschaften wie den Humanistischen Verband Deutschlands.

Es gibt allerdings auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die auf diese Möglichkeit verzichten, wie die Baptisten oder die Methodisten. Diese verstehen sich als Freikirchen. Das heißt, sie akzeptieren nur Mitglieder, die – als Erwachsene – ihren Beitritt erklären, ein Glaubensbekenntnis im Gottesdienst ablegen und versprechen, sich in der Kirche zu engagieren. Natürlich möchten auch die evangelischen Landeskirchen, Katholiken und Juden, daß ihre Mitglieder in der Gemeinde mitarbeiten. Doch diese entscheiden selber, wie sie ihre Mitgliedschaft gestalten.

Eine deutsche Besonderheit?

Kirchenkritiker behaupten immer wieder, das deutsche Kirchensteuersystem sei ein deutscher Sonderweg, der nicht mehr in das zusammenwachsende Europa passe. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Auch in Skandinavien (und in den meisten Kantonen der Schweiz) können anerkannte Religionsgemeinschaften Kirchensteuern erheben und durch den Staat einziehen lassen. Der Amsterdamer Vertrag von 1997 sieht ausdrücklich vor, daß den einzelnen EU-Mitgliedern vorbehalten bleibt, wie sie das Verhältnis von Staat und Kirche rechtlich regeln.

Die Gegner des deutschen Kirchensteuersystems behaupten, nur wenn die Kirche die Mitgliedsbeiträge

ge selber einsammle, sei sie unabhängig vom Staat. Und sie verweisen dabei auf Frankreich, wo die Kirche 1905 vom Staat getrennt wurde. Doch damals ging es nicht um die Freiheit der Kirche. Im Gegenteil. Die demokratischen Politiker wollten vielmehr eine katholische Kirche treffen, die ein Hort der Antisemiten und Antirepublikaner war. Seither muß die katholische Kirche ihre Mitgliederbeiträge selber einziehen. Die Einnahmen sind so gering, daß die Pfarrer nur Hungerlöhne bekommen und oft neben ihrem Pfarramt eine andere Tätigkeit ausüben müssen. Freilich, auch Frankreich hat die Trennung nicht radikal vollzogen. So trägt der Staat die Gehälter der Krankenhauspfarrer und die Unterhaltung der vor 1905 gebauten Kirchen, Kosten, die in Deutschland aus Kirchensteuermitteln bestritten werden.

Vorbilder Italien oder Spanien?

Manchen, die das deutsche Kirchensteuersystem ablösen wollen, ist die französische Lösung zu radikal. Sie verweisen auf Italien und Spanien. Dort erhebt der Staat eine Kultursteuer, die in Italien 0,8 Prozent und in



Ohne Geld ist auch die Kirche arm dran

Spanien 0,5 Prozent der Lohn- und Einkommensteuer beträgt. Die Steuerpflichtigen können anonym ankreuzen, ob ihr Obolus einer Religionsgemeinschaft zukommt oder kulturellen und sozialen Einrichtungen. Viele italienische Katholiken lassen ihr Geld der evangelischen Waldenserkirche zukommen, die wegen ihrer liberalen Einstellung und ihres sozialen Engagements hohes Ansehen genießt. Freilich sind die Kirchen in beiden Ländern stärker vom Staat abhängig als in Deutschland. In Italien müssen sie alle drei Jahre mit dem Staat über die

Höhe der Kirchensteuer verhandeln. In Spanien trägt der Staat die Kosten der Kirche, die von der Kultursteuer nicht abgedeckt werden.

Wer einen Blick in die Nachbarländer wirft und die Argumente abwägt, muß also zum Schluß kommen: Es gibt keine vernünftigen Gründe, das deutsche Kirchensteuersystem abzuschaffen. Denn es trägt dazu bei, daß die Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben erfüllen können, und nimmt denen nichts weg, die von organisierten Religionen wenig halten.

Standpunkt

Jörg Machel / Wenn die Kirchensteuer an der Haustür eingesammelt würde, hätten wir in Kreuzberg Probleme, den Kassierer zu bezahlen. Ein Gemeindezentrum mit Seniorenklub und offener Kinderarbeit, mit Obdachlosenbetreuung, mit Chor, Konzerten, Ausstellungen und Stadtteilarbeit ließe sich so nicht finanzieren. Wir können all das tun, weil viele zahlen, ohne in jedem Lebensabschnitt etwas für sich selbst einzufordern.

Wir kümmern uns um Jugendliche und diskutieren mit ihnen Fragen, auf die Eltern häufig nicht mehr angesprochen werden wollen. Wo anders als im Pfarrhaus kann es passieren, daß ein Junkie und eine Rentnerin miteinander ins Gespräch kommen, wenn auch kontrovers? Mit unserem Beten und Tun bleiben wir vor Ort, wenn die Medien das Thema „Kreuzberg“ längst abgehakt haben. Kirche wahrt einen der wenigen noch bestehenden Freiräume für Begegnung und Reflexion, deren Verschwinden Soziologen irgendwann als Katastrophe diagnostizieren werden.

Ich wage zu behaupten, daß der Bestand der Volkskirche selbst denjenigen ein Anliegen sein müßte, die mit den Christen wenig verbindet, so wie das Vorhandensein einer Bibliothek, eines Theaters und eines Stadions weit über die Interessenlage der Nutzergruppe hinausgeht.

P.S. Der Verwaltungsanteil am kirchlichen Haushalt beträgt übrigens 8,1%.